

Begründung

zur SATZUNG

„Eimühle“, Gemarkung Habsthal

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat in der öffentlichen Sitzung vom 05. Februar 1996 die von dieser Satzung betroffenen beiden Flurstücksteilstücke für die bauliche Erweiterung des Weilers Eimühle festgelegt und die Absicht erklärt, eine Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz zu erlassen.

Die vorgesehene Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Erschließung der innerhalb der Satzung befindlichen Grundstücke ist gesichert.

Die Grundstücke im Bereich der Satzung „Eimühle“ können unter Vorschaltung einer Kleinkläranlage in die Ostrach entwässert werden. Die dezentrale Abwasserbeseitigung ist mit Satzung geregelt und wird durchgeführt.


Ein Anschluß des Weilers Eimühle an der Sammelkläranlage Ostrachtal bei Einhart ist zukünftig nicht vorgesehen.

Die in der Satzung vorgesehenen Abgrenzungen werden auch den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung gerecht, zumal sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes nicht widersprechen, d.h. sich dort einfügen.

Die Bestimmbarkeit von Art und Maß der baulichen Nutzung läßt sich ohne weiteres ablesen aus der vorhandenen und mit dieser Satzung abgegrenzten Bebauung.

Aufgestellt:

Ostrach, 26.02.1996



Burth